

Antrag für E-Bikes, S-Pedelecs, E-Roller und Connected Bikes

BEITRAGSZAHLUNG

Vorname Kontoinhaber (falls abweichend vom Versicherungsnehmer/Antragsteller)

Nachname Kontoinhaber (falls abweichend vom Versicherungsnehmer/Antragsteller)

Bank

IBAN oder Kontonummer

BIC (im Inland optional) oder Bankleitzahl

Ich erlaube der assona GmbH (Gläubiger-ID: DE89BER00000108559), Zahlungen gemäß der vereinbarten Zahlweise von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der assona GmbH auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenznummer entspricht hierbei der Vertragsnummer.
Hinweis: Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bezahle die monatlichen Beiträge im Voraus: monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Unterschrift des Kontoinhabers

UNTERSCHRIFT

Vertragsgrundlagen und Empfangsbestätigung zur Übergabe relevanter Dokumente: Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass mir die folgenden dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen in Textform vor Unterzeichnung des Antrags übergeben worden sind: die gesonderte Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die E-Bike Versicherung sowie die Bedingungen für das Mobilitätsschutzpaket (nachfolgend AVB), das Informationsblatt zum Versicherungsprodukt, die Allgemeinen Informationen gemäß § 130 VAG, das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Rücktrittsbelehrung.

AVB und Datenschutz: Bitte lesen Sie alle dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Vertragsbedingungen und Informationen sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung sorgfältig, bevor Sie diesen Antrag unterschreiben.

Rücktrittsrecht: Sie können von Ihrer Willenserklärung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize und der Versicherungsbestimmungen einschließlich der AVB sowie der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Eine Erklärung in Textform per Brief, Fax oder E-Mail mit Angabe Ihres vollständigen Namens reicht aus. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs an die assona GmbH. Im Übrigen verweisen wir auf die Rücktrittsbelehrung im Anschluss an die AVB, die detaillierte Informationen zu Ihrem Rücktrittsrecht enthält.

Verzichtserklärung zu Beratung und Dokumentation (nach § 132 VAG)

Ich verzichte auf eine Beratung und entsprechende Dokumentation durch den Versicherer. Der Beratungs- und Dokumentationsverzicht kann sich ggf. nachteilig auf die Möglichkeit auswirken, einen Schadensersatzanspruch gegenüber der Versicherung wegen Verletzung der Beratungs- und Dokumentationspflichten geltend zu machen.

Ich versichere, dass das zu schützende Zweirad zum Zeitpunkt der Antragstellung schadenfrei ist.

Ort

Datum

Unterschrift des Versicherungsnehmers/Antragstellers

Nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge können bearbeitet werden. Original an assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien.
Nach erfolgreicher Überprüfung Ihres Antrags erhalten Sie innerhalb weniger Tage Ihre Vertragsunterlagen.

Kundendokumente zum BikeProtect E-Power



Sehr geehrter Kunde, sehr geehrte Kundin,

vielen Dank für Ihr uns entgegengebrachtes Vertrauen. Nachstehend erhalten Sie die aktuellen Kundendokumente.

Die Kundendokumente beinhalten die folgenden Unterlagen:

- ✓ Gesonderte Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- ✓ Rücktrittsrechte & Rücktrittsbelehrung
- ✓ Informationsblätter zu Versicherungsprodukten
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für E-Power Versicherung
- ✓ Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für das Mobilitätsschutzpaket
- ✓ Merkblätter zur Datenverarbeitung

Lesen Sie bitte sorgfältig die Vertragsinformationen, unter anderem zu dem Ihnen zustehenden Rücktrittsrecht sowie das Merkblatt zur Datenverarbeitung und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Diese sind Bestandteil Ihres Vertrags.

Gesonderte Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten Gefahrenumstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefährlichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- Weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- Noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welche der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung und Wegfall des Versicherungsschutzes

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Die Vertragsänderung kann zum Wegfall des Versicherungsschutzes für einen bereits eingetretenen oder zukünftigen Versicherungsfall führen.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist, die die Ausübung unserer Rechte regelt, die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Rücktrittsrechte & Rücktrittsbelehrung

Nachstehend finden Sie die Belehrungen zu den Rücktrittsrechten von Ihrem Versicherungsvertrag (bzw. von Ihrem Versicherungsantrag). Je nach Ihrer persönlichen Situation (ob Sie z. B. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind oder nicht), welche Vertragsdokumente Ihnen übergeben wurden und auf welche Weise der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde (z. B. online) ist es möglich, dass Ihnen mehrere der nachstehend genannten Rücktrittsrechte nebeneinander zustehen.

Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Sie können innerhalb von 14 Tagen vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn die Vertragslaufzeit Ihres Versicherungsvertrages mindestens 6 Monate beträgt und

1. Sie keine Kopie Ihrer Vertragserklärung erhalten haben, obwohl Sie diese dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich abgegeben haben, oder
2. Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung erhalten haben, oder
3. Sie die in § 252 VAG 2016 vorgesehenen Mitteilungen (z. B. Name und Anschrift des Versicherers, Laufzeit des Versicherungsvertrages, etc.) nicht erhalten haben, oder
4. die Vermittlung der Versicherung durch einen Versicherungsagenten erfolgt ist und Sie die in § 137f Abs 7 bis 8 GewO 1994 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Mitteilungen (z. B. Name und Anschrift des Versicherungsagenten) nicht erhalten haben.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie die in den Punkten (3) und (4) genannten Mitteilungen erhalten haben, Ihnen der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und Sie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der geschriebenen Form (z. B. per E-Mail oder per Fax), wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der oben genannten Frist abgesendet wird.

Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich der vorliegenden Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück und hat Ihnen der Versicherer vorläufig Deckung gewährt, so gebührt ihm hierfür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, können Sie vom Versicherungsvertrag bzw. von Ihrer Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. per E-Mail oder per Fax) zurücktreten, wenn die Vertragslaufzeit Ihres Versicherungsvertrages mindestens 6 Monate beträgt.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung, die in § 252 VAG 2016 vorgesehenen Informationen (z. B. Name und Anschrift des Versicherers, Laufzeit des Versicherungsvertrages, etc.), sowie die in § 137f Abs 7 bis 8 GewO 1994 und § 137g GewO 1994 unter Beachtung des § 137h GewO 1994 vorgesehenen Informationen (z. B. Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers) und die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines einschließlich der vorliegenden Belehrung über das Rücktrittsrecht.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück und hat Ihnen der Ver-

sicherer vorläufig Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.

Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, und Ihre Vertragserklärung weder in den ständigen Geschäftsräumen des Versicherers noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben haben, so können Sie bis zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages bzw. innerhalb von 14 Tagen danach von Ihrem Versicherungsvertragsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten. Dieses Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Versicherer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter Sie im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Weiters können Sie bis zum Zustandekommen des Versicherungsvertrages bzw. innerhalb von 14 Tagen danach von Ihrem Versicherungsvertragsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn der Versicherer gegen die gewerberechtlichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Dienstleistungen (§ 54 GewO 1994), über das Aufsuchen von Privatpersonen und Werbeveranstaltungen (§ 57 GewO 1994) oder über die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren von Privatpersonen (§ 59 GewO 1994) verstoßen hat.

Die 14-tägige Frist beginnt erst zu laufen, wenn Sie eine Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Versicherers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht (welche Angaben über die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts enthalten muss) erhalten, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages. Auch wenn Sie eine solche Urkunde, bzw. eine entsprechende Belehrung über das Rücktrittsrecht nicht erhalten haben, endet die Rücktrittsfrist allerdings spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Um die Frist zu wahren, ist es ausreichend, wenn Sie die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist absenden, bzw. beim Versicherer abgeben.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so hat der Versicherer Ihre bisherigen Geldleistungen (z. B. Versicherungsprämien, etc.) zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zugang der Rücktrittserklärung an Sie zurückzuzahlen. Demgegenüber sind Sie verpflichtet, dem Versicherer den Wert des bis zum Rücktrittszeitpunkt bestehenden Versicherungsschutzes zu vergüten, soweit Ihnen dieser zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht (hat).

Das in Absatz 1 genannte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn

1. Sie selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Versicherer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung eines Versicherungsvertrages angebahnt haben, oder
2. dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, oder
3. Sie die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Versicherers oder dessen Mitarbeiter abgegeben haben, es sei denn, Sie wurden vom Versicherer dazu gedrängt.

Das in Absatz 2 genannte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn Sie die Vertragserklärung in körperlicher Abwesenheit des Versicherers oder dessen Mitarbeiter abgegeben haben, es sei denn, Sie wurden vom Versicherer dazu gedrängt.

Rücktrittsrecht nach § 3a Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind, können Sie innerhalb einer Woche von Ihrem Versicherungsantrag bzw. Ihrem Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn ohne Ihre Veranlassung für Ihre Einwilligung maßgebliche Umstände (die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Versicherers erbracht oder von Ihnen verwendet werden kann, die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile, die Aussicht auf eine öffentliche Förderung oder die Aussicht auf einen Kredit), die der Versicherer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.

Die einwöchige Frist beginnt erst zu laufen, sobald für Sie erkennbar ist, dass besagte maßgebliche Umstände nicht oder nur in einem erheblich geringeren Ausmaß eintreten und Sie die vorliegende Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Übersteigt die Laufzeit des Versicherungsvertrages ein Jahr, erlischt das Rücktrittsrecht spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Um die Frist zu wahren, ist es ausreichend, wenn Sie die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist absenden, bzw. beim Versicherer abgeben.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so hat der Versicherer Ihre bisherigen Geldleistungen (z. B. Versicherungsprämien, etc.) zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zugang der Rücktrittserklärung an Sie zurückzuzahlen. Demgegenüber sind Sie verpflichtet, dem Versicherer den Wert des bis zum Rücktrittszeitpunkt bestehenden Versicherungsschutzes zu vergüten, soweit Ihnen dieser zum klaren und überwiegenden Vorteil gereicht (hat).

Das in § 3a KSchG normierte Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn

1. Sie bereits bei den Vertragsverhandlungen wussten oder wissen mussten, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden, oder
2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im Einzelnen ausgehandelt worden ist, oder
3. der Versicherer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.

Anschrift für Rücktrittserklärung

Sofern die Rücktrittserklärung zu ihrer Rechtswirksamkeit zwingend der geschriebenen Form bedarf (siehe etwa oben zu § 5b VersVG und § 5c VersVG) oder Sie sich freiwillig für diese entscheiden, ist die Rücktrittserklärung an die assona GmbH, Lorenzweg 5, 12099 Berlin zu richten und:

per Post an: assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien

oder per E-Mail an: kundenservice@assona.at

oder per Fax an: +43 1 253716111

zu senden.

Gesetzliche Bestimmungen

Einen Auszug zu den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktrittsrecht haben wir Ihnen im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung gestellt:

<https://www.assona.com/at/ruecktrittsbelehrung>

Rücktrittsrecht nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Sofern Sie Verbraucher (im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG) sind und Ihren Versicherungsvertrag im Wege des Fernabsatzes (z. B. online) abgeschlossen haben, können Sie innerhalb von 14 Tagen vom Versicherungsvertrag bzw. von Ihrer Vertragserklärung zurücktreten. Die 14-tägige Frist beginnt mit dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages zu laufen. Haben Sie die Vertragsbedingungen und Vertriebsinformationen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt all dieser Bedingungen und Informationen.

Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden.

Die Rücktrittserklärung bedarf keiner besonderen Form. Wird der Rücktritt jedoch schriftlich oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Stick, etc.) erklärt, so ist die 14-tägige Frist jedenfalls dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist abgesendet wird.

Treten Sie vom Versicherungsvertrag zurück, so kann der Versicherer von Ihnen die Zahlung des Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich erbrachte Versicherungsleistung verlangen, wobei der zu zahlende Betrag nicht höher sein darf, als es dem Anteil der bereits erbrachten Versicherungsleistung im Verhältnis zum Gesamtumfang der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistung entspricht. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgelts besteht nur, wenn der Versicherer seine Informationspflicht nach § 5 Abs 1 Z 3 lit a) FernFinG erfüllt hat und Sie dem Beginn der Erfüllung des Versicherungsvertrages vor Ende der Rücktrittsfrist ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Versicherer ist verpflichtet, Ihnen innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung jenen Betrag, den er von Ihnen vertragsgemäß erhalten hat (abzüglich eines allfälligen Entgelts für die vertragsgemäß tatsächlich erbrachten Versicherungsleistungen) zu erstatten.

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolizze und Allgemeine Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Kombination aus Beschädigungs- und Garantiever sicherung für E-Bikes / Pedelecs, S-Pedelecs, E-Roller und/oder Fahrradanhänger gegen unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörung an.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind gebrauchte E-Bikes / Pedelecs, S-Pedelecs, E-Roller und/oder Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile (ab zweiter Hand).
- ✓ Versicherungsschutz besteht für plötzlich eintretende, unvorhersehbare und von außen auf das Zweirad einwirkende Beschädigungen oder Zerstörung des Zweirads (Sachschäden). Das können zum Beispiel Bedienungsfehler, Sturz und Vandalismus sein.
- ✓ Auch besteht Versicherungsschutz bei Verschleiß am Zweirad und dem dazugehörigen Akku, ab dem 1. Tag. Die Kosten für Verschleiß werden bis maximal 150 Euro je Versicherungsjahr übernommen.
- ✓ Versicherungsschutz besteht auch bei Verlust des versicherten Zweirads durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung oder Plünderung.
- ✓ Im Falle eines Unfalls, Diebstahls oder einer Panne organisieren wir im Rahmen des Mobilitätsschutzpakets Beistandsleistungen.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Wir übernehmen die Kosten für die Reparatur Ihres beschädigten Zweirads.
- ✓ Bei einem Totalschaden erhalten Sie ein Ersatz-Zweirad.
- ✓ Bei einer Panne, Diebstahl oder einem Unfall übernehmen wir die Kosten für Beistandsleistungen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme ist abhängig vom Kaufpreis des Zweirads und kann bis zu max. 12.000 EUR betragen.



Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- ✗ Gebrauchte E-Bikes / Pedelecs, S-Pedelecs und E-Roller, die älter als 12 Monate (bei Kauf beim Händler) bzw. 3 Monate (bei Onlinekauf bzw. Kauf bei Versicherungsmakler) sind und nicht bei einem Fachhändler erworben wurden;
- ✗ Zweiräder, die eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h überschreiten;
- ✗ Zweiräder, deren Nenndauerleistung vom Elektromotor 4 kW überschreiten;
- ✗ Gewerblich genutzte Zweiräder;
- ✗ Fahrräder.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst eine unangemessen hohe Prämie verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Zweirads;
- ! Schäden, für die ein Dritter im Rahmen gesetzlicher (Haftung, Gewährleistung) oder vertraglicher (Garantie) Bestimmungen zu haften hat;
- ! Leistungen, die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Zweirads nicht beeinträchtigen, erbracht werden.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit.
- ✓ Die Leistungen des Mobilitätsschutzpakets werden innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren erbracht.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen Ihr versichertes Zweirad zum Schutz gegen Diebstahl mit einem entsprechenden Sicherheitsschloss sichern und es an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand anschließen. Die Pflicht entfällt, wenn das Zweirad unter Verschluss aufbewahrt wird (z. B. im eigenen abgeschlossenen Kellerraum).
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren. Dies muss spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich an die assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien oder telefonisch unter 01 274 8656 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com erfolgen.
- Über den assona-Notruf sind wir im Rahmen des Mobilitätsschutzpakets „rund um die Uhr“ unter der Rufnummer 01 358 6000 erreichbar.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Erst- bzw. Einmalprämie nach Erhalt der Versicherungspolize und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann. Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung der Erst- oder Einmalprämie zustande. Die Vertragslaufzeit beträgt 12 Monate und der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der 12 Monate um jeweils weitere 12 Monate, solange bis der Vertrag von Ihnen oder uns gekündigt wird.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können nach Eintritt eines Versicherungsfalls den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens 1 Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Sie können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Eine Kündigung wird nur und erst dann wirksam, wenn assona Ihre Erklärung in Textform zugeht.

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick und ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den vorvertraglichen Informationen sowie den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolize und Besondere Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen.

Um welche Art der Versicherung handelt es sich?

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Schutzpaket, welches nach Panne oder Unfall mit der Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz hilft..



Was ist versichert?

- ✓ Fahrräder für die Versicherungsschutz im Rahmen des „Mobilitätsschutzpakets“ besteht.
- ✓ Sie erhalten Leistungen im Fall einer Panne oder eines Unfalls, wenn das versicherte Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist oder Sie sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzen oder schwerwiegend erkranken.

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort:

- ✓ 24-Stunden Service.
- ✓ Pannenhilfe.

Leistungen ab einer Entfernung von 10 km von dem Wohnort:

- ✓ Abschleppen des Fahrrads einschließlich Gepäck und die Übernahme der dadurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Für nicht von uns organisiertes Abschleppen werden die Kosten bis zu 150 Euro übernommen.
- ✓ Bergung des Fahrrads und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro.
- ✓ Organisation der Weiter- oder Rückfahrt und Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe von 500 Euro.
- ✓ Vermittlung eines Ersatzfahrrads und Übernahme der Kosten für Anmietung für längstens 7 Tage maximal 50 Euro je Tag.
- ✓ Übernachtungskosten für höchstens 5 Nächte (maximal 80 Euro je Übernachtung) werden erstattet.
- ✓ Fahrrad-Transport-Service.
- ✓ Fahrradverzollung und -verschrottung.
- ✓ Notfall-Bargeld: Sie erhalten ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall; Kostenübernahme für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.



Was ist nicht versichert?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Mitfahrer, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her nicht für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist.
- ✗ Gewerblich genutzte Fahrräder.
- ✗ Versicherungspflichtige Fahrräder.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, da wir sonst einen unangemessenen hohe Prämie verlangen müssten. Der Versicherungsschutz umfasst daher einige Fälle nicht, wie zum Beispiel:

- ! Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurden.
- ! Schäden, die von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- ! Schäden, bei deren Eintritt Sie nicht zum Führen des Fahrzeuges berechtigt waren.
- ! Schäden, die aufgrund der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstanden sind.
- ! Schäden, die entstanden sind, als das Fahrrad zur gewerbmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- ! Wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen die Versicherungsprämien rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sobald Sie vom Schaden erfahren, müssen Sie uns unverzüglich über den Schadeneintritt informieren.
- Über den assona-Notruf sind wir „rund um die Uhr“ unter der Rufnummer +43 1 358 60 00 erreichbar.
- Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.
- Sie müssen den Schaden möglichst abwenden und mindern.



Wann und wie zahle ich?

Die Versicherungsprämie ist unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Erst- bzw. Folgeprämie nach Erhalt der Versicherungspolize und der Zahlungsaufforderung, ohne einen Widerspruch durch Sie, eingezogen werden kann.

Die Zahlung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, über das SEPA-Lastschriftverfahren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Vertrag kommt mit Annahme des Angebots und rechtzeitiger Zahlung der Erst- bzw. Einmalprämie zustande.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Das Mobilitätsschutzpaket ist untrennbarer Vertragsbestandteil der Zweiradversicherung.

Das Mobilitätsschutzpaket ist somit an die Vertragslaufzeit und Kündigungsfristen der Zweiradversicherung gebunden.

Bedingungen für die E-Power Versicherung

Leistungsverzeichnis

Versicherbare Geräte	Gebrauchte E-Bikes / Pedelecs, S-Pedelecs oder E-Roller und / oder Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile bis max. 12.000 EUR brutto (ab zweiter Hand).
Geltungsbereich	Die Versicherung gilt weltweit.
Leistungen bei	
<ul style="list-style-type: none">• Fall-, Sturz-, Unfallschäden,• Brand, Explosion, Blitzschlag,• Bedienungs- und Handhabungsfehlern,• Verschleiß bis maximal 150 Euro je Versicherungsjahr, auch an Reifen und Bremsbelägen,• Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben,• Elektronikschäden oder• Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist)	Übernahme der notwendigen Reparaturkosten zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes, sofern dadurch das versicherte E-Bike beschädigt und dessen Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist.
<ul style="list-style-type: none">• Totalschaden	Erhalt eines Ersatz-E-Bikes das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht.
<ul style="list-style-type: none">• Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Beraubung	Erhalt eines Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Übernahme der Kosten für Ersatzteile und Reparatur bei einem Abhandenkommen von versicherten Teilen.
<ul style="list-style-type: none">• Vandalismus	Übernahme der notwendigen Reparaturkosten, wenn die Funktionsfähigkeit des E-Bikes beeinträchtigt ist.
<ul style="list-style-type: none">• Verschleiß bis maximal 150 Euro je Versicherungsjahr,• Bedienungs- und Handhabungsfehlern,• Fall-, Sturz- und Unfallschäden,• Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben,• Kurzschluss, Induktion, Überspannung oder• Feuchtigkeitsschäden für Schäden am Akku.	Erhalt eines Ersatz-Akkus gleicher Art und Güte, sofern der Akku nur noch höchstens 50 Prozent der vom Hersteller angegebenen Leistungskapazität erbringt.
Wartezeit	Wird der Versicherungsvertrag über das Internet oder über einen Versicherungsmakler beantragt, so gilt in diesem Fall eine Wartezeit von einem Monat.

Allgemeine Informationen gemäß § 130 VAG

1. Versicherer

Versicherer: R+V Allgemeine Versicherung AG
Adresse: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden

Rechtsform des Unternehmens: Aktiengesellschaft
Sitz: Wiesbaden; Amtsgericht Wiesbaden HRB 2188
USt.-Identifikationsnummer: DE 811198334
Versicherungssteuernummer: 807/V90807011740

2. Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Telefon +49 228 4108-0
Telefax +49 228 4108-1550
<http://www.bafin.de/>

3. Anregungen und Beschwerden

Die assona GmbH nimmt im Auftrag der R+V Allgemeine Versicherung AG Ihre Anliegen ernst, eine umfassende Betreuung unserer Kundinnen und Kunden steht im Mittelpunkt. Deshalb bemühen wir uns Ihnen den besten Service zukommen zu lassen. Sollte uns trotz aller Bemühungen ein Fehler unterlaufen und Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, so tut uns das leid. Geben Sie uns die Chance Fehler zu korrigieren oder mögliche Missverständnisse zu beseitigen. Die MitarbeiterInnen unserer Servicestelle für Anregungen & Beschwerden kümmern sich schnell und unbürokratisch um Ihr persönliches Anliegen.

Beschwerden richten Sie bitte an:

assona GmbH
Lorenzweg 5
12099 Berlin

Postadresse:
assona GmbH
Postfach 88
1225 Wien

Telefon 01 2748656
Telefax 01 253716111
E-Mail: kundenservice@assona.com

Wichtiger Hinweis:

Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz hat Beschwerden von Konsumenten gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen.

4. Außergerichtliche Streitbeilegung

Versicherungsombudsman:

Sollten Sie mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsman anzurufen: Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland, Tel: +49 30 206058 99, Fax: +49 30 206058 98, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de, www.versicherungsombudsman.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei.

Online-Streitbeilegungsplattform:

Schließen Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über das Internet oder per E-Mail), steht Ihnen für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>) zur Verfügung. Ihre Beschwerde wird von dort an den zuständigen Ombudsman weitergeleitet.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Im Schadenfall und bei Fragen wenden Sie sich an:
assona GmbH
Postfach 88
1225 Wien

Telefon +43 1 274 8656
Fax +43 1 253 7161 11
E-Mail kundenservice@assona.com

Bedingungen für Ihre E-Power Versicherung Stand 01/2023

§ 1 Was ist versichert?

Versichert ist das in Ihrem Versicherungsschein bezeichnete E-Bike / Pedelec, S-Pedelec oder E-Roller und / oder der Fahrradanhänger inklusive der versicherten Teile mit einem Gesamtkaufpreis bis 12.000 Euro brutto (versichertes **E-Bike**).

Versicherte Teile sind fest mit dem E-Bike verbundene und für den Betrieb des E-Bikes notwendige Teile (z. B. Sattel, Lenker, Lampen) sowie die dazugehörenden Sicherheitsschlösser. Teile, die mittels Schnellspanner befestigt bzw. mit dem E-Bike fest verschraubt wurden, gelten als fest mit dem E-Bike verbunden. Teile, die gesteckt, geklemmt oder angebundener werden sowie loses Zubehör (z. B. Satteltasche, Luftpumpe) gelten nicht als fest mit dem E-Bike verbunden. Versichert sind nur die Teile und Sicherheitsschlösser, die zusammen mit dem versicherten E-Bike am selben Tag gekauft werden.

Versicherbar sind ausschließlich gebrauchte E-Bikes (ab zweiter Hand) für den privaten Gebrauch mit Antritts- oder Antriebshilfe, die eine maximale bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h haben und mit einem Elektromotor ausgestattet sind, dessen maximale Nenndauerleistung 4 kW beträgt. Gewerblich genutzte Fahrzeuge sind nicht versicherbar. Ist eine Versicherbarkeit des E-Bikes nicht bzw. nicht mehr gegeben (z. B. durch nachträglichen gewerblichen Gebrauch) entfällt der Versicherungsschutz. Ein E-Bike gilt als gebraucht, wenn es beim Kauf im Fachhandel als gebraucht gekennzeichnet ist. Der Fachhandel legt den aktuellen Wert des zu versichernden E-Bikes fest und hat dessen technisch einwandfreien Zustand zu bestätigen und die Leistungskapazität des Akkus festzustellen.

Die **E-Power Versicherung** kann innerhalb von 12 Monaten ab Kaufdatum des gebrauchten E-Bikes bei einem Fachhändler abgeschlossen werden.

Für den Abschluss eines Versicherungsvertrags müssen Sie einen vom Fachhändler ausgefertigten Kaufbeleg gemäß § 14 UStG vorlegen.

Die E-Power Versicherung können Sie auch innerhalb von 3 Monaten ab Kaufdatum im Internet oder bei einem Versicherungsmakler beantragen. In diesem Fall gilt eine Wartezeit von einem Monat. Für Versicherungsfälle, die während der Wartezeit eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

Das E-Bike muss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voll funktionsfähig und ohne erkennbare Mängel sein. Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

§ 2 Welche Leistungen erhalten Sie?

Leistungen aus dem E-Power Schutz:

assona übernimmt die **notwendigen Reparaturkosten** zur Wiederherstellung des früheren, betriebsbereiten Zustandes. Dies gilt für Reparaturen aufgrund von

- Fall-, Sturz-, Unfallschäden,
- Brand, Explosion, Blitzschlag,
- Bedienungs-, Handhabungsfehlern,
- Verschleiß bis maximal 150 Euro je Versicherungsjahr, auch an Reifen und Bremsbelägen,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben,
- Elektronikschäden oder
- Produktions-, Konstruktions- und Materialfehlern (nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist),

sofern dadurch das versicherte E-Bike beschädigt wird und seine Funktionsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die **Reparaturkosten** umfassen die Kosten für die Arbeitszeit und die Ersatzteile in der erforderlichen und tatsächlich angefallenen Höhe. Reparaturen führt der von assona beauftragte Reparaturdienstleister durch. Die **Reparaturkosten** werden unmittelbar von assona an den Reparaturdienstleister gezahlt. Sie müssen keine Vorleistung erbringen.

Bei einem **Totalschaden** des versicherten E-Bikes erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Dies erfolgt über einen von assona benannten Fachhändler. Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis des versicherten E-Bikes übersteigen bzw. eine Reparatur nicht mehr möglich ist.

Verschleiß ist die Abnutzung technischer Teile zur Sicherstellung der Verkehrstüchtigkeit und -sicherheit des versicherten E-Bikes.

Bei **Abhandenkommen** des E-Bikes durch

- Diebstahl,
- Einbruchdiebstahl oder
- Beraubung

erhalten Sie ein Ersatz-E-Bike, das in Art und Wert dem versicherten E-Bike entspricht. Dies erfolgt über einen von assona benannten Fachhändler. Bei einem versicherten Abhandenkommen versicherter Teile übernimmt assona die Kosten für Ersatzteile und Reparatur.

Darüber hinaus übernimmt assona die Kosten der notwendigen Reparatur, wenn durch

- Vandalismus
- die Funktionsfähigkeit des E-Bikes beeinträchtigt ist.
- Zusätzlich zu den genannten Leistungen übernimmt assona die Kosten für den Austausch des Akkus, wenn dieser aufgrund von
- Verschleiß bis maximal 150 Euro je Versicherungsjahr,
- Bedienungs- und Handhabungsfehlern,
- Fall-, Sturz- und Unfallschäden,
- Sturm, Hagel, Überschwemmung, Lawinen und Erdbeben,
- Kurzschluss, Induktion, Überspannung oder
- Feuchtigkeitsschäden

nur **noch höchstens 50 Prozent** der vom Fachhändler bei Verkauf des Zweirads festgestellten Leistungskapazität erbringt. Sie erhalten einen Ersatz-Akku gleicher Art und Güte.

Leistungen aus dem Mobilitätsschutzpaket:

Im Falle eines Unfalls, Diebstahls oder einer Panne stehen Ihnen im Rahmen des Mobilitätsschutzpakets umfangreiche Beistandsleistungen zu.

Alle notwendigen und weiteren Informationen entnehmen Sie den Besonderen Versicherungsbedingungen für das Mobilitätsschutzpaket und der Servicecard Ihres Mobilitätsschutzpakets.

§ 3 Subsidiarität

Soweit Sie im Versicherungsfall Leistungen aus einer anderen Versicherung bzw. aus Garantie oder gesetzlicher Gewährleistung beanspruchen können, besteht aus dieser E-Bike Versicherung kein Versicherungsschutz.

§ 4 Wie hoch ist die Höchstentschädigung?

Die Versicherungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf den in Ihrem Kaufbeleg ausgewiesenen Kaufpreis Ihres versicherten E-Bikes inklusive der versicherten Teile begrenzt (Höchstentschädigung).

§ 5 Was gilt für die Wartezeit?

Die **Wartezeit gilt nur für Versicherungsverträge, die im Internet oder bei einem Versicherungsmakler beantragt wurden**. Die Wartezeit beträgt einen Monat und rechnet sich von Vertragsbeginn an. Ist der Versicherungsfall während der Wartezeit eingetreten, besteht für diesen kein Versicherungsschutz.

§ 6 Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht für:

- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten E-Bikes beeinträchtigen. Dies sind insbesondere Schrammen, Kratzer und Schönheitsfehler.
- Beschädigungen und Abhandenkommen nicht fest verbundenen Zubehörs (nicht versichertes Zubehör). Das sind z. B. Displays, Tachos, GPS-Geräte, Fahrradkörbe, Trinkflaschen, Gepäcktaschen, Kindersitze und aufsteckbare Beleuchtung.
- Schäden, für die Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüche gegen Hersteller oder Händler bestehen.
- Schäden, für die Schadenersatzansprüche gegen den Hersteller oder Händler aus Vertragsverletzung oder wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften geltend gemacht werden können.
- Schäden am versicherten E-Bike, die von Ihnen vorsätzlich herbeigeführt wurden. Bei grob fahrlässig verursachten Schäden sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Das gilt z. B., wenn das Schadensereignis eine Folge von Alkoholgenuß oder anderer beauschender Mittel ist.
- Schäden, die bei der Teilnahme an offiziellen Radwettkampfvveranstaltungen und den dazugehörigen Übungs- und Trainingsfahrten entstehen.
- Kosten für Wartungsarbeiten und Inspektionen (z. B. Softwareupdate, Einstellarbeiten an Schaltung oder Bremsen. Gilt nicht für Einstellarbeiten an Schaltung und Bremsen nach einem Materialaustausch (mit Ausnahme von Öl) aufgrund eines versicherten Schadens).
- Schäden durch Krieg und kriegsähnliche Ereignisse (z. B. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen).
- Schäden aufgrund von Erdbeben, Dachlawinen und Schneedruck.
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion des Herstellers führen.
- Schäden und Folgeschäden aufgrund nicht den Herstellervorgaben entsprechenden Veränderungen am E-Bike (z. B. Chiptuning).
- Die Kosten von Miet- / Leihrädern.
- Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen des versicherten E Bikes bzw. der versicherten Teile.
- Schäden durch gewerbliche Nutzung.
- Haftpflichtschäden (Fremdschäden). Sofern es sich bei dem versicherten E-Bike um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handelt, muss dafür eine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 7 Was haben Sie vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten und welche Folgen hat die Verletzung dieser Obliegenheiten?

1. Ihre Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls:

Ihr versichertes E-Bike ist zum Schutz gegen Diebstahl mit dem entsprechenden Sicherheitsschloss mit Originalkaufpreis von **mindestens 50 Euro** an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (z. B. Laternenpfahl, Fahrradständer, Baum, Straßenschild) anzuschließen. Das E-Bike muss immer mit einem Sicherheitsschloss abgesperrt werden.

Dies gilt auch, wenn das versicherte E-Bike in einem nicht abgeschlossenen Raum, z. B. Gemeinschaftskeller, abgestellt wird.

Das versicherte E-Bike ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem wie zuvor beschriebenen Sicherheitsschloss zu sichern. Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Zweirad nicht gesondert mittels Schloss gesichert werden.

Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträgern, wenn das versicherte E-Bike zusätzlich mit einem, wie zuvor beschriebenen, Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

Ein versicherungspflichtiges Fahrzeug dürfen Sie auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Sie dürfen niemanden fahren lassen, der nicht die er-

forderliche Fahrerlaubnis hat. Dies gilt auch, wenn der Fahrer aufgrund eines Fahrverbots das Fahrzeug nicht führen darf.

Ein versicherungspflichtiges Fahrzeug dürfen Sie auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur verwenden, wenn für dieses Fahrzeug eine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

2. Ihre Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls:

Sie müssen einen Schaden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, bei assona melden. **Dabei sind die Kaufbelege des versicherten E-Bikes und der verwendeten Sicherheitsschlösser vorzulegen.**

Soweit möglich ist assona jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls, der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist. Dabei sind alle Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Bis zum Abschluss der Schadensregulierung müssen Sie das beschädigte E-Bike bzw. die beschädigten Teile zur Besichtigung durch einen von assona beauftragten Sachverständigen aufbewahren. Schäden bzw. ein Abhandenkommen durch strafbare Handlungen - auch im Ausland (z. B. Sachbeschädigung, Diebstahl, Beraubung, Vandalismus) - müssen Sie unverzüglich bei einer Polizeidienststelle **unter Angabe der Rahmennummer** anzeigen. Die polizeiliche Bestätigung der Anzeige ist assona vorzulegen.

Erfahren Sie im Nachhinein, wo das gestohlene bzw. geraubte E-Bike ist, müssen Sie assona unverzüglich informieren. Erhalten Sie dieses zurück und haben Sie bereits ein Ersatzrad erhalten, ist das abhanden gekommene E-Bike an assona zu übereignen.

Soweit für das versicherte E-Bike anderweitig Versicherungsschutz (z. B. Hausratversicherung) besteht, müssen Sie assona alle Ihnen über den anderen Vertrag bekannten Informationen geben.

3. Wird eine dieser vor, bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Obliegenheiten verletzt, können sich erhebliche rechtliche Nachteile ergeben.

Dabei gilt:

Erfolgt die Obliegenheitsverletzung vorsätzlich, geht der Leistungsanspruch verloren. Bei grob fahrlässiger Verletzung kann assona die Leistung kürzen. Diese Kürzung richtet sich im Verhältnis nach der Schwere Ihres Verschuldens. Die Kürzung kann bis zur vollständigen Leistungsfreiheit führen. Wird die Obliegenheit nachweislich nicht grob fahrlässig verletzt, bleibt der Leistungsanspruch bestehen. Ist die Obliegenheitsverletzung weder für Eintritt oder Feststellung des Versicherungsfalls noch für Feststellung oder Umfang der Leistungspflicht von assona ursächlich, leistet assona. Dies müssen Sie nachweisen. assona leistet auch, wenn assona Sie bei einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nicht durch eine gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat. Bei arglistiger Obliegenheitsverletzung verlieren Sie den Leistungsanspruch in jedem Fall.

§ 8 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

• Der Versicherungsschutz besteht, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn.

• Der Versicherungsschutz besteht für Versicherungsverträge, die mittels Internet geschlossen wurden, nicht vor Ablauf der vereinbarten Wartezeit.

• Der Versicherungsschutz endet mit Ablauf des im Versicherungsschein angegebenen Vertragsendes.

§ 9 Welche Prämien sind zu zahlen? Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Die von Ihnen zu zahlende Prämie entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein. Die Prämie ist vom tatsächlich gezahlten Kaufpreis des versicherten E-Bikes, Ihrer Vertragslaufzeit, des gewählten Versicherungsschutzes sowie der vereinbarten Zahlweise abhängig. Je nach Vereinbarung werden die Prämien durch laufende Zahlungen (halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich) oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Die **Erst- oder Einmalprämie** wird sofort mit Zustandekommen des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein ange-

gebenen Beginn.

Folgeprämien sind jeweils zu Beginn der vereinbarten Zahlungsperiode fällig.

Erteilen Sie ein SEPA-Lastschriftmandat, wird die Prämie bei Fälligkeit abgebucht. Sie müssen sicherstellen, dass die Prämie bei Fälligkeit eingezogen werden kann. Auch müssen Sie dafür sorgen, dass einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Kann die fällige Prämie wiederholt nicht eingezogen werden, werden Sie in Textform zur Zahlung aufgefordert. assona ist dann nicht mehr zum Prämieinzug verpflichtet. Die Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der Aufforderung erfolgt.

Erteilen Sie kein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt die Prämienzahlung rechtzeitig, wenn Sie fristgerecht alles tun, damit die Prämie bei assona eingeht. Sie übermitteln die Prämien auf Ihre Gefahr und Kosten.

Kann die **Erst- oder Einmalprämie** nicht rechtzeitig eingezogen werden, kann assona vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen. assona kann dies nur solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Das Rücktrittsrecht von assona ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Ist die Erst- oder Einmalprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls noch unbezahlt, besteht kein Anspruch auf die Leistung. Die Leistungspflicht von assona besteht jedoch, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Dies müssen Sie nachweisen. Haben Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, besteht auch bei Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn die Bank den Einzug der Prämie zum Fälligkeitstag mangels Deckung nicht durchgeführt hätte.

Kann eine **Folgeprämie** nicht rechtzeitig eingezogen werden, erhalten sie eine Mahnung in Textform. Das Gleiche gilt, wenn Sie diese nicht rechtzeitig zahlen. In der Mahnung wird Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen gesetzt. assona kann den Vertrag kündigen, wenn Sie den Rückstand nicht fristgerecht begleichen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und waren Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Prämienzahlung in Verzug, ist assona leistungsfrei. Auf die Rechtsfolgen werden Sie im Mahnschreiben umfassend hingewiesen. Die Kündigung kann assona für den Fall der Nichtzahlung der Prämien bereits im Mahnschreiben erklären.

Sie können gegen Forderungen von assona nur aufrechnen, soweit Ihre Forderung von assona anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

Prämieinzug, Mahnung, Rücktritt und Kündigung bei fehlender Prämienzahlung erfolgt über assona.

§ 10 Wann kann Ihr Vertrag gekündigt werden bzw. wann endet Ihr Vertrag?

Auch nach Eintritt eines Schadens können Sie oder assona den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen oder assona spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Leistung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach Zugang bei assona wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Eine Kündigung durch assona wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Die Kündigung ist in Textform (z. B. Brief, Fax, EwMail) möglich.

Zur Entgegennahme und zum Ausspruch einer Kündigung ist assona ausdrücklich befugt.

Ihr Vertrag endet auch, wenn das versicherte E-Bike zerstört wird oder abhandenkommt.

Veräußern oder verschenken Sie das versicherte E-Bike, geht der Versicherungsschutz mit dem Tag der Veräußerung bzw. Schenkung auf den Erwerber über. assona kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat dem Erwerber gegenüber kündigen. Das Kündigungsrecht der assona erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Veräußerung bzw. Schenkung ausgeübt wird. Der Erwerber kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der Versicherungsperiode kündigen. Sein Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb oder Kenntnis vom Bestehen der Versicherung ausgeübt wird.

Der Vertrag endet, wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in der Republik Österreich haben.

§ 11 Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig? Welche Sprache findet Anwendung?

Für Ihren Vertrag gilt das Recht der Republik Österreich. Klagen aus dem Vertrag gegen assona können Sie an das für Ihren Wohnsitz oder den Sitz von assona zuständige Gericht richten. Für Klagen gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnsitzes zuständig. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, ist ausschließlich das für den Sitz von assona zuständige Gericht in Deutschland zuständig. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 12 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Die Ansprüche verjähren regelmäßig in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verjährung ist für bei assona angemeldete Ansprüche gehemmt. Dies gilt von der Anmeldung bis zum Zugang der Entscheidung in Textform bei Ihnen.

Besondere Bedingungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 1 Connected Bike Klausel

Sofern im Versicherungsschein vereinbart ist, dass das versicherte E-Bike mit einem Hard- und Softwarepaket ausgestattet ist, welches Informationen, wie den Standort des E-Bikes, über GPS und GSM ermittelt, gilt folgendes:

- Die Hard- und Software muss von einem dafür geschulten Fachhändler bzw. direkt vom Hersteller eingebaut worden sein.
- Aufgrund der vorsorglichen Schadenverhütungsmaßnahme mit einem in § 2 definierten Hard- und Softwarepaket erhalten Sie die E-Bike Versicherung mit einer einberechneten Prämienermäßigung.
- Wird im Schadensfall festgestellt, dass das E-Bike nicht mit einem entsprechenden Hard- und Softwarepaket gemäß § 2 geschützt

wurde, entfällt mit dem Tag des Schadeneintritts die gewährte Prämienermäßigung. Die bis dahin gewährte Prämienermäßigung ist nach Aufforderung an den Versicherer zurückzuzahlen. Zusätzlich entfällt die Connected Bike Klausel für die Zukunft.

§ 2 Was ist ein Connected Bike?

Ein **Connected Bike** ist ein mit einem Hard- und Softwarepaket ausgestattetes E-Bike bzw. Pedelec, das Informationen, wie den Standort des E-Bikes bzw. Pedelecs, über GPS und GSM ermittelt. Diese werden durch einen eingebauten Sender, der mit einer SIM-Karte zur Datenübermittlung ausgerüstet ist, an einen Empfänger (z. B. Smartphone) gesendet.

Informationen gemäß Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG)

Achtung: Das Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG (siehe Abschnitt III) gilt nur beim Abschluss des Vertrags im Wege des Fernabsatzes, wie insbesondere über das Internet.

I. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens

R+V Allgemeine Versicherung AG (kurz R+V), Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Sitz der Gesellschaft: Wiesbaden, Deutschland, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334

Hauptgeschäftstätigkeit

Die R+V betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

Vertragsverwaltung und Bearbeitung von Anfragen

Die R+V beauftragt assona GmbH (kurz assona), Lorenzweg 5, 12099 Berlin, Sitz der Gesellschaft: Berlin, Deutschland, Handelsregister Nr. HRB 87194, Amtsgericht Berlin als Vermittler mit der Vertragsverwaltung und der Bearbeitung aller Versicherungsfragen. Im Schadensfall wenden Sie sich daher bitte an die assona GmbH, Postfach 88, 1225 Wien bzw. per E-Mail an kundenservice@assona.com.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, Deutschland, www.bafin.de. Mit Beschwerden können Sie sich auch an die österreichische Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, www.fma.gv.at wenden.

II. Informationen über die Finanzdienstleistung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die von Ihnen gewünschte Versicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungspolize und den beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die E-Power Versicherung (in der Folge kurz AVB). Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Informationen gemäß FernFinG. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung

Versicherte Gefahren und Schäden

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für plötzlich eintretende, unvorhersehbare, von außen auf das Zweirad einwirkende Ereignisse die eine Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Zweirads (Sachschaden) zur Folge haben und den technischen bestimmungsmäßigen Gebrauch des Zweirads beeinträchtigen.

Unter anderen wird Entschädigung am Zweirad und Akku geleistet für:

- Fall-, Sturz-, Unfallschäden,
- Bedienungs-, Handhabungsfehlern,
- Verschleiß bis maximal 150 Euro je Versicherungsjahr, auch an Reifen und Bremsbelägen,
- Feuchtigkeitsschäden (nur Akku).

Versicherungsschutz besteht bei Verlust des Zweirads, sofern dies im Versicherungsschein entsprechend ausgewiesen ist, durch:

- Einbruchdiebstahl,
- Diebstahl,
- Beraubung.

Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Versicherungspolize und den zugrundeliegenden AVB (insbesondere § 2).

Nicht alle denkbaren Fälle sind im Versicherungsschutz eingeschlossen. In manchen Fällen kommt ein Leistungsausschluss in Betracht.

Versicherungsschutz besteht unter anderen nicht für Schäden:

- a) Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen (z. B. Schrammen und Kratzer);

b) durch vorsätzliche Handlung(en) oder Unterlassung(en) des Versicherungsnehmers oder eines berechtigten Nutzers;

c) Haftpflichtschäden (Fremdschäden). Sofern es sich bei dem versicherten E-Bike um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handelt, muss dafür eine gesonderte Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte der Versicherungspolize und den zugrundeliegenden AVB (insbesondere § 6).

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit. Sämtliche Leistungen aus dem Vertrag werden ausschließlich in Österreich erbracht.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungspolize angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig zahlt. Er endet am Mittag jenes Tages, der in der Versicherungspolize als Vertragsende ausgewiesen ist. Wird der Versicherungsvertrag über das Internet oder über einen Versicherungsmakler abgeschlossen (gem. § 1 S. 11), beginnt der Versicherungsschutz 1 Monat nach dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages (Wartezeit).

Leistungen im Schadensfall

Die Versicherungsleistung besteht primär in der Freistellung des Versicherungsnehmers von den Kosten einer erforderlichen Reparatur.

Sollte eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich sein (Totalschaden), beschränkt sich die Versicherungsleistung auf die Beschaffung eines Ersatz-Zweirads gleicher Art und Güte (Naturalersatz).

Sollte das versicherte Zweirad beschädigt, zerstört oder gestohlen worden sein, ersetzt assona das Zweirad durch ein Ersatz-Zweirad, das in Art und Wert dem versicherten Zweirad entspricht. Details entnehmen Sie bitte § 2 der AVB.

Gesamtpreis/Weitere Steuern und Kosten

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten folgende Prämien inklusive Versicherungssteuer:

Verkaufspreis bis	Monatliche Prämie inkl. Mobilitätsschutzpaket & inkl. Versicherungssteuer
750 EUR	8,50 EUR
1.500 EUR	10,50 EUR
2.000 EUR	12,00 EUR
3.000 EUR	14,00 EUR
3.500 EUR	15,00 EUR
4.000 EUR	16,00 EUR
6.000 EUR	18,00 EUR
8.000 EUR	21,00 EUR
12.000 EUR	25,00 EUR

Gilt für Ihr Zweirad die Connected Bike Klausel, erhalten Sie eine Ermäßigung in Höhe von 12 % auf die oben genannten Prämien.

Für den Versicherungsnehmer können weitere Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über R+V abgeführt oder von ihr verrechnet werden.

Einzelheiten zur Zahlung

Die Erst- oder Einmalprämie wird sofort nach Abschluss des Vertrags fällig.

Die Zahlung der Prämie ist, wenn in der Versicherungspolize nicht anders vereinbart, nur im Wege des Lastschriftverfahrens möglich. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die fällige Erst- oder Einmalprämie innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Versicherungspolize und der Zahlungsaufforderung eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht bzw. wenn sie innerhalb dieser Frist auf dem in der Versicherungspolize angegebenen Konto der assona einlangt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Details entnehmen Sie bitte den § 9 AVB.

III. Informationen über den Fernabsatzvertrag

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG

Die Rücktrittsbelehrung haben wir Ihnen als separates Dokument mit den Vertragsbedingungen ausgehändigt. In dem Dokument finden Sie die Belehrungen zu den Rücktrittsrechten Ihres Versicherungsvertrags (bzw. von Ihrem Versicherungsantrag). Je nach Ihrer persönlichen Situation (ob Sie z. B. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind oder nicht), welche Vertragsdokumente Ihnen übergeben wurden und auf welche Weise der Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde (z. B. online) ist es möglich, dass Ihnen mehrere Rücktrittsrechte nebeneinander zustehen.

Vertragliche Kündigungsrechte

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 12 Monate mit jeweils jährlicher Verlängerung. Sie können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit kündigen. Mit dieser Regelung sind zugleich die zwingenden Rechte des Versicherungsnehmers gemäß § 8 Abs. 3 VersVG gewahrt. Sollte der Versicherungsnehmer aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbe-

stimmungen den Kaufvertrag für das Fahrrad rückgängig machen, kann der Versicherungsvertrag gegen Erstattung der zeitanteiligen Prämie zum Ende jenes Monats, in dem die Meldung an assona erfolgt, vom Versicherungsnehmer gekündigt werden (maßgebend ist der Posteingang bei assona). Im Totalschadensfall erlischt die Versicherung mit dem Tag des Schadenseintritts. In diesen Fällen steht dem Versicherer die Prämie anteilig nach der Zeit zu, während der Versicherungsschutz bestanden hat.

Sprache, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Wir teilen Ihnen alle Vertragsbedingungen und die vorliegenden Informationen in deutscher Sprache mit. Für das gesamte Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer ist Deutsch die maßgebliche Sprache. Für alle (vorvertraglichen und vertraglichen) Rechtsbeziehungen zwischen R+V und dem Versicherungsnehmer gilt österreichisches Recht. Für Klagen gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer das Recht, vor dem Gericht des Ortes zu klagen, an dem er seinen Wohnsitz hat. Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht erhoben werden. Details entnehmen Sie § 11 AVB.

IV. Informationen über Rechtsbehelfe

Sollten Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, als unabhängigen und neutralen Schlichter den Versicherungsombudsmann anzurufen: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Deutschland, Tel.: +49 206058 99, Fax: +49 206058 98, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de. Das Schlichtungsverfahren ist bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 EUR möglich und für Sie kostenfrei. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich an die unter Punkt I genannten Aufsichtsbehörden zu wenden. Ein Garantiefonds ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Mobilitätsschutzpaket

Leistungsverzeichnis

MOBILITÄTSSCHUTZ

Geltungsbereich der Schutzpaketleistungen Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geographischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

LEISTUNGEN OHNE MINDESTENTFERNUNG VOM WOHSITZ

Service Hotline 24-Stunden-Service
24-Stunden-Notrufnummer +43 1 3586000

Pannenhilfe vor Ort mitversichert (ohne Ersatzteile);
unbegrenzt, wenn vom Versicherer organisiert;
bei Selbstorganisation max. 50 EUR

LEISTUNGEN AB EINER MINDESTENTFERNUNG VON 10 KM LUFTLINIE VOM WOHSITZ

Abschleppen bis zur nächsten Werkstatt;
unbegrenzt, wenn vom Versicherer organisiert;
bis 150 EUR, wenn nicht vom Versicherer organisiert;
bis 200 EUR für Transport von mitgeführtem Gepäck oder Anhängern,
wenn der Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist

Bergungskosten mitversichert bis max. 2.000 EUR;
unbegrenzt, wenn behördlich angeordnet

Kosten für Weiter- oder Rückfahrt mitversichert bis max. 500 EUR

Leih- oder Mietfahrrad max. 7 Tage a 50 EUR/Tag

Übernachtung im Notfall max. 5 Übernachtungen a 80 EUR/Übernachtung
max. 1 Übernachtung, wenn Leistungen aus Weiter- und Rückfahrt in Anspruch genommen werden

Fahrrad-Transport-Service mitversichert, sofern Reparatur mehr als 3 Tage dauert und die Reparaturkosten den Fahrradwert am Schadentag nicht überschreiten

Fahrradverzollung und -verschrottung Kostenübernahme und Erledigung für Verschrottung oder Verzollung;
Transport von Gepäck und Fahrradanhänger zum Wohnort
(max. Kosten im Wert einer Bahnfracht)

Notfall Bargeld Mitversichert, zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 EUR je Schadenfall,
Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR

Welche Leistungen erhalten mitreisende Personen? nicht versichert

Besondere Versicherungsbedingungen für das Mobilitätsschutzpaket

Stand: Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Informationen zum Mobilitätsschutzpaket	2
2	Wer ist versichert? Was ist versichert? Wo sind Sie versichert?	2
2.1	Versicherte Personen	2
2.2	Versicherte Fahrräder	2
2.3	Wo haben Sie Versicherungsschutz?	2
3	Hilfe beim Ausfall des Fahrrads	2
3.1	24-Stunden-Hilfe	2
3.2	Pannenhilfe	2
3.3	Leistungen, wenn Schadensort mehr als 10 km Luftlinie vom Wohnort entfernt ist	2
3.3.1	Abschleppen	2
3.3.2	Bergung des Fahrrads	2
3.3.3	Weiter- und Rückfahrt-Service	2
3.3.4	Ersatzfahrrad-Service	2
3.3.5	Übernachtungs-Service	3
3.3.6	Fahrrad-Transport-Service	3
3.3.7	Fahrradverzollung und -verschrottung	3
3.3.8	Notfall-Bargeld	3
4	Ausschlüsse und Leistungskürzungen	3
5	Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?	3
5.1	Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist (Obliegenheiten)?	3
5.2	Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?	4
5.3	Wir haben Geld für Sie ausgelegt? (z. B. nach Verlust von Zahlungsmitteln)	4
6	Vertragsdauer	4
ANHANG (Definitionen)	4

1 Informationen zum Mobilitätsschutzpaket

Sie erreichen uns über den **assona-Notruf**
unter der Rufnummer: 01 358 60 00;
oder aus dem Ausland: +43 1 358 60 00

2 Wer ist versichert? Was ist versichert? Wo sind Sie versichert?

2.1 Versicherte Personen

Beim Mobilitätsschutzpaket sind

- Sie, unsere Versicherungsnehmerin oder unser Versicherungsnehmer,
- berechnigte Nutzerinnen und Nutzer des versicherten Fahrrads die versicherte Person (Verfügungsberechtigte Person).

2.2 Versicherte Fahrräder

Versichert sind Fahrräder, die

- in Ihrem oder dem Eigentum einer versicherten Person stehen oder
 - von Ihnen oder einer versicherten Person geleast wurden.
- Nicht versichert sind Fahrräder, die
- beruflich oder gewerblich genutzt werden,
 - versicherungs- oder zulassungspflichtig sind.

Zudem sind mitgeführte Fahrradanhänger und Gepäckstücke versichert. Beim Gepäck darf es sich aber nicht um gewerblich beförderte Ladung handeln.

2.3 Wo haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, der Europäischen Union sowie auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren.

Die Erbringung der Leistung ist abhängig von der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten in den Ländern.

Der Schadens- bzw. Leistungsort muss durch das Abschleppfahrzeug nach den zulässigen Regeln der Straßenverkehrsordnung sowie verkehrstechnisch erreichbar sein.

3 Hilfe beim Ausfall des Fahrrads

Im Fall einer Panne, eines Unfalls oder eines Diebstahls erbringen wir folgende Leistungen:

3.1 24-Stunden-Hilfe

Falls Sie technische Probleme mit Ihrem Fahrrad haben, so können Sie uns auf unserer 24-Stunden-Hotline anrufen und wir geben Ihnen Informationen über nächstgelegene Fahrrad-Werkstätten.

3.2 Pannenhilfe

3.2.1 Wir schicken ein Pannenhilfsfahrzeug an den Schadensort und lassen die Fahrbereitschaft des Fahrrads wiederherstellen.

Voraussetzung ist, dass

- es für das Pannenhilfsfahrzeug möglich ist, den Schadensort oder einen Ort in dessen Nähe über allgemein befahrbare Wege und in nach der Straßenverkehrsordnung zulässiger Weise zu erreichen und
- es möglich ist, die Fahrbereitschaft des Fahrrads mit dem im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Werkzeug und den üblicherweise mitgeführten Kleinteilen wiederherzustellen.

3.2.2 Wenn Sie die Pannenhilfe selbst organisieren, dann tragen wir die Kosten bis zu 50 EUR.

3.2.3 Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile übernehmen wir nicht.

3.3 Leistungen, wenn Schadensort mehr als 10 km Luftlinie vom Wohnort entfernt ist

Dann erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

3.3.1 Abschleppen

3.3.1.1 Kann das Fahrrad durch die mobile Pannenhilfe nicht am Schadensort repariert werden, dann lassen wir es zur nächstgelegenen geeigneten Fahrrad-Fachwerkstatt abschleppen. Sofern der Ziel- oder Wohnort näher oder in vergleichbarer Entfernung als eine geeignete Fahrrad-Fachwerkstatt liegt, so kann der Abtransport auch zum Ziel- oder Wohnort erfolgen. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe.

3.3.1.2 Organisieren Sie das Abschleppen selbst, dann übernehmen wir die durch das Abschleppen zur nächstgelegenen geeigneten Fahrrad-Fachwerkstatt entstehenden Kosten bis zu einer Höhe von 150 EUR.

3.3.1.3 Für zusätzlichen Transport von mitgeführtem Gepäck oder einem Fahrradanhänger übernehmen wir die Kosten bis zu 200 EUR, wenn das Gepäck oder der Fahrradanhänger nicht zusammen mit dem Fahrrad transportiert werden können.

3.3.2 Bergung des Fahrrads

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, dann sorgen wir für seine Bergung und den Abtransport samt Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 EUR. Wurde die Bergung von einer Behörde angewiesen, so übernehmen wir die Kosten in voller Höhe.

Über die Leistungen nach 3.3.1 bis 3.3.2 hinaus erbringen wir die folgenden Leistungen:

Diese erbringen wir auch, wenn Ihr Fahrrad gestohlen wurde. Voraussetzung ist, dass Sie den Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

3.3.3 Weiter- und Rückfahrt-Service

3.3.3.1 Wir organisieren folgende Fahrten:

- die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnort in Österreich oder zu Ihrem Zielort
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnort in Österreich sowie
- die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrads vom Schadensort durch eine Person zur Abholung.

3.3.3.2 Die Kosten erstatten wir für alle in 3.3.3.1 genannten Fahrten zusammen bis zu einem Betrag von 500 EUR.

3.3.4 Ersatzfahrrad-Service

3.3.4.1 Wir vermitteln Ihnen auf Wunsch ein Ersatzfahrrad. Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung des Ersatzfahrrads bis Ihr Fahrrad wieder repariert ist oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads. Dies jedoch höchstens für 7 Tage und bis zu insgesamt 50 EUR je Tag. Wenn kein Verleih durch eine Fahrrad-Fachwerkstatt möglich ist, dann können Sie privat ein Ersatzfahrrad für maximal 15 EUR je Tag, längstens 7 Tage anmieten. Es besteht kein Anspruch auf ein gleichwertiges Fahrrad.

3.3.4.2 Wenn Sie den Ersatzfahrrad-Service nutzen, haben Sie keinen Anspruch auf die Leistungen aus dem Weiter- und Rückfahrt-Service (3.3.3) und/oder dem Übernachtungs-Service (3.3.5).

3.3.5 Übernachtungs-Service

3.3.5.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Übernachtungskosten bis zu dem Tag, an dem Ihr Fahrrad repariert ist oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads. Dies jedoch höchstens für 5 Nächte bis zu 80 EUR je Übernachtung.

3.3.5.2 Wenn Sie unseren Weiter- und Rückfahrt-Service (3.3.3) in Anspruch nehmen, tragen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.3.6 Fahrrad-Transport-Service

3.3.6.1 Kann das Fahrrad am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen in einer Fahrrad-Fachwerkstatt wiederhergestellt werden, dann sorgen wir für den Transport zu einer Fahrrad-Fachwerkstatt an einem anderen Ort. Der Weitertransport erfolgt allerdings nur, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten geringer sind als die Kosten für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad.

Die Kosten für den Transport Ihres Fahrrads übernehmen wir. Dies aber nur bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnort in Österreich.

3.3.6.2 Wird vor dem Transport festgestellt, dass ein zum Fahrrad gehörender Akku beschädigt ist oder dessen Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, dann leisten wir nur für den Transport des Fahrrads ohne Akku.

3.3.7 Fahrradverzollung und -verschrottung

3.3.7.1 Muss das Fahrrad nach einem Schadenfall im Ausland verzollt werden, dann helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die Kosten. Stehen gesetzliche Bestimmungen einer Verzollung entgegen, dann erfolgt diese nicht.

3.3.7.2 Muss das Fahrrad nach einem Schadenfall im Ausland verschrottet werden, dann übernehmen wir die Kosten der Verschrottung. Das gilt auch für die Entsorgung des Akkus. Fallen Resterträge aus der Verschrottung an, so werden diese an den Versicherer ausgezahlt. Stehen gesetzliche Bestimmungen einer Verschrottung entgegen, dann erfolgt diese nicht.

3.3.7.3 Ist der Transport Ihres Anhängers und des Gepäcks zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich, dann lassen wir Ihr Gepäck und den Anhänger auf unsere Kosten im Wert einer Bahnfracht zu Ihrem Wohnort transportieren.

3.3.8 Notfall-Bargeld

Verlieren Sie auf einer Reise im Ausland Ihre Zahlungsmittel und geraten dadurch in eine Notlage, dann stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, sodass eine schnelle Auszahlung von Bargeld erfolgen kann. Das geschieht innerhalb eines Werktags nach Ihrer Schadenmeldung. Falls dies nicht möglich ist, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu 1.500 EUR je Schadenfall zur Verfügung. Wir tragen die Kosten für die Überweisung und Auszahlung bis zu 100 EUR.

4 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

4.1 Wir leisten nicht, wenn:

4.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie der Ver-

sicherungsfall verursacht wurde.

Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind. Wir helfen Ihnen dann 14 Tage lang, seit das Ereignis zum ersten Mal aufgetreten ist.

4.1.2 Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben (Obliegenheitsverletzung). Wenn Sie ihn grob fahrlässig herbeigeführt haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Den Nachweis, dass die Obliegenheit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde, müssen Sie erbringen.

4.1.3 Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an folgenden Aktivitäten teilgenommen haben:

- einem Radrennen,
- einer dazu gehörigen Übungsfahrt oder
- einer Geschicklichkeitsprüfung.

Dies gilt nur, wenn die Fahrten auf Strecken stattfinden, die zu diesem Zweck (auch nur zeitweise) abgesperrt wurden.

4.1.4 Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbemäßigen Personenbeförderung oder gewerbemäßigen Vermietung verwendet haben.

4.1.5 Sie zum Zeitpunkt des Schadens nicht zum Führen des Fahrrads berechtigt waren.

4.1.6 Gesetzliche Bestimmungen oder Ein- und Ausfuhrbeschränkungen der Erbringung der Dienstleistung entgegenstehen.

4.1.7 Den Transport eines durch ein versichertes Schadensereignis beschädigten, am Fahrrad befindlichen Akkus.

4.2 Leistungskürzung

Falls Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, welche auch ohne einen Schadenfall entstanden wären, so können wir unsere Leistung in Höhe der ersparten Kosten kürzen oder die Ersparnis auf unsere Leistung anrechnen.

5 Welche Obliegenheiten haben Sie im Schadenfall zu erfüllen?

5.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Schadenfall eingetreten ist (Obliegenheiten)?

5.1.1 Sie müssen uns den Schadenfall unverzüglich melden.

5.1.2 Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

Sie erreichen uns telefonisch rund um die Uhr unter der folgenden Rufnummer: 01 358 60 00 oder aus dem Ausland: +43 1 358 60 00.

5.1.3 Sie müssen den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

5.1.4 Sie müssen Folgendes tun:

- Uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten.
- Uns Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe auf Verlangen zur Verfügung stellen.

5.1.5 Wenn durch unsere Leistungen Ihre Ansprüche gegenüber Dritten auf uns übergehen, müssen Sie uns bei deren Geltendma-

chung unterstützen. Sie müssen uns die hierfür benötigten Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.2 Was geschieht, wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen?

5.2.1 Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

5.2.2 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

5.2.3 Erteilen Sie uns im Schadensfall keine Auskünfte oder beteiligen Sie sich nicht an der Aufklärung des Schadensfalls, dann kann auch dies dazu führen, dass der Versicherungsschutz ganz oder teilweise entfällt.

5.2.4 Der Schutz entfällt aber nur, wenn wir Sie vorher über diese Pflichten informiert haben. Und zwar durch eine gesonderte Mitteilung in Textform.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung.

Sie weisen nach, dass die Verletzung der Obliegenheit nicht geeignet war

- unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen oder
- Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3 Wir haben Geld für Sie ausgelegt? (z. B. nach Verlust von Zahlungsmitteln)

Dann müssen Sie uns diese Beträge unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte zurückzahlen. Spätestens jedoch innerhalb eines Monats, nachdem wir sie ausgezahlt haben.

6 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

ANHANG (Definitionen)

„Ausland“

Das sind alle Länder des Geltungsbereichs (siehe Ziffer 2.3) außer Österreich. Befindet sich Ihr Wohnort außerhalb von Österreich oder gehen Sie dort Ihrer ständigen Berufsausübung nach, so gilt dieses Staatsgebiet nicht als Ausland.

„Berechtigte Fahrerinnen oder Fahrer“

Das sind alle, die das Fahrrad mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen.

„Diebstahl“

liegt auch bei Einbruchdiebstahl, Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

„Fahrrad“

Ein Fahrrad ist ein Fahrzeug mit mindestens zwei Rädern, das ausschließlich durch die Muskelkraft auf ihm befindlicher Personen mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben wird.

Als Fahrrad gilt auch ein Fahrzeug im Sinne von Satz 1, welches mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet ist,

- die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer maximal Nennleistung von 0,25 kW ausgestattet ist,
 - dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und
 - beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder wenn der Fahrer mit dem Treten oder Kurbeln einhält, unterbrochen wird.
- Diese Anforderungen sind auch dann erfüllt, wenn das Fahrrad über einen Hilfsantrieb verfügt, der eine Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten oder Kurbeln des Fahrers, ermöglicht (Anfahr- oder Schiebehilfe).

„Grob fahrlässig“

„Grobe Fahrlässigkeit“ liegt vor, wenn Sie bei Ihrem Handeln einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellen bzw. beachten.

„Obliegenheit“

Das ist eine Pflicht, die Sie erfüllen müssen, wenn Sie nicht Nachteile aus dem Versicherungsvertrag in Kauf nehmen wollen. Z. B. müssen Sie einen Versicherungsfall unverzüglich anzeigen.

„Panne“

Das ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus,
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum mit einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dadurch die Weiterfahrt untersagt wird oder dies zu einer Situation führt, in der durch weitere Umstände von außen die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

„Schadensort (Leistungsort)“

Schadensort (Leistungsort) ist die Stelle, an der sich die Panne oder der Unfall ereignet hat bzw. der Diebstahl erfolgte.

„Wohnort“

Das ist der Ort in Österreich, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

„Unfall“

Das ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt und infolgedessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

„Unverzüglich“

Das heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern ohne schuldhaftes Zögern, also so schnell wie möglich.

„Vorsätzlich“

Wer vorsätzlich handelt, weiß von seiner Handlung und will auch deren Folgen, obwohl er weiß, dass die Handlung rechtswidrig ist.

Merkblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.

1. Verantwortliche der Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen Ihres Versicherungsvertragsverhältnisses werden folgende Unternehmen getrennt verantwortlich im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig:

R+V Versicherung AG
Raiffeisenplatz 1
65189 Wiesbaden

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: www.ruv.de

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail: datenschutz@ruv.de
Telefon: +49 800 533-1112
Fax: +49 611 533-4500

und

assona GmbH
Lorenzweg 5
12099 Berlin

Wenn Sie allgemeine Fragen zu Ihrem Vertrag haben, nutzen Sie bitte die allgemeinen Kontaktkanäle. Informationen darüber finden Sie im Internet: <https://www.assona.com>

Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@assona.com

2. Allgemeines zur Datenverarbeitung

Die nachfolgenden Informationen unter Ziffer 2 gelten gleichermaßen für alle zuvor genannten verantwortlichen Stellen.

2.1 An wen übermitteln die Verantwortlichen Ihre Daten?

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über den Versicherungsfall machen kann.

b) Versicherungsvermittler

Betreut Sie bei Ihren Versicherungsgeschäften ein Vermittler, teilen wir ihm allgemeine Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten mit, die er zum Beraten und Betreuen braucht. Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn der Vermittler aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn er seine Tätigkeit einstellt. Wir können Ihnen dann einen neuen Vermittler anbieten, der Sie betreut.

Daten an den Versicherungsvermittler übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage. Wenn es erforderlich ist, dem Vermittler gesundheitsbezogene Informationen mitzuteilen, holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.

c) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wenn wir an Dienstleister nicht lediglich streng weisungsgebundene „Hilfsfunktionen“ auslagern, sondern Dienstleister weitergehende Tätigkeiten eigenständig erbringen, liegt datenschutzrechtlich eine sogenannte eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung des Dritten vor. Typische Beispiele sind Sachverständige, Wirtschaftsprüfer oder medizinische Dienstleister. Wenn Sie geltend machen können, dass wegen Ihrer persönlichen Situation Ihr schutzwürdiges Interesse das Interesse des übermittelnden Versicherungsunternehmens überwiegt, haben Sie für die Datenübermittlung bei eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllungen ein Widerspruchsrecht.

Ein Beispiel: Bei einem zurückliegenden Versicherungsfall hat ein Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein bestimmter Sachverständiger Ihren Sachverhalt falsch begutachtet hat. In einem erneuten Schadensfall können Sie der Beauftragung desselben Sachverständigen widersprechen, da begründete Einwände gegen diesen bestehen. Dagegen reicht es nicht aus, wenn Sie ohne Angabe besonderer Gründe keine Datenübermittlung an Dienstleister generell oder einen bestimmten Dienstleister wünschen. Dienstleister, die in eigenverantwortlicher Aufgabenerfüllung tätig werden, finden Sie in der oben genannten Dienstleisterliste.

Weitergehende Informationen zu den R+V eingesetzten Auftragnehmern und Dienstleistern:
www.code-of-conduct.ruv.de

Auf Wunsch erhalten Sie dies auch als Ausdruck per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an den jeweiligen Datenschutzbeauftragten.

d) Leasing- und Kreditgeber

Wenn Sie im Rahmen von Leasing- oder Kreditverträgen Sachversicherungen mit der R+V abschließen, informiert R+V den Leasing- bzw. Kreditgeber auf Anfrage darüber, dass ein entsprechender Versicherungsschutz besteht und er im Zusammenhang mit Kündigungen, Zahlungsverzug und Schadensfällen als Drittberechtigter erfasst ist. Er erhält auch Informationen über Versicherungssummen und bestehende Selbstbeteiligungen, damit er sein finanzielles Ausfallrisiko beurteilen kann.

e) Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlichen Aufgaben

An Behörden, Zentralbanken und andere Stellen mit öffentlichen Aufgaben übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten, wenn diese gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen. Es wird dann vorab geprüft, ob die Behörde die Daten erhalten darf.

In einigen Fällen sind die Verantwortlichen gesetzlich dazu verpflichtet, Ihre Daten an Behörden zu übermitteln, z. B. wegen steuerrechtlicher Vorschriften oder Verpflichtungen aus dem Kreditwesengesetz bei Meldungen an die Deutsche Bundesbank oder bei einer gesetzlich erforderlichen Berufshaftpflichtversicherung an die rechtlich festgeschriebenen Meldestellen.

In allen anderen Fällen holen die Verantwortlichen von Ihnen eine Einwilligung ein.

f) Mitversicherte

In Verträgen, bei denen es neben dem Versicherungsnehmer noch andere mitversicherte Personen gibt, kann es zur Vertragsdurchführung erforderlich sein, dass Daten der jeweils anderen Person übermittelt werden. Sofern Ihre Einwilligung notwendig ist, holen wir diese gesondert ein.

g) Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche der Unternehmensgruppen der Verantwortlichen nehmen bestimmte Datenverarbeitungs-

aufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit Ihnen Versicherungsschutz von einem oder mehreren Unternehmen der jeweiligen Unternehmensgruppe zusteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

h) Übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen

R+V übermittelt personenbezogene Daten an die DZ BANK AG als übergeordnetes Finanzkonglomeratsunternehmen, wenn und soweit R+V dazu gesetzlich verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung kann sich aus den Regeln über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation ergeben, zum Beispiel an ein angemessenes und wirksames Risikomanagement auf Konzernebene.

2.2 Datenübermittlung in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR

Wenn es erforderlich ist, übermitteln die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR, z. B. im Rahmen von IT-Leistungen, oder an Sachverständige. Die Übermittlung erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Bei bestimmten Vertragstypen kann es vorkommen, dass Ihre Daten an Rückversicherer in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden. Insbesondere in den Fällen, bei denen das versicherte Risiko oder der Versicherungsnehmer sich in einem Drittstaat befindet, kann es erforderlich sein, Daten in den Drittstaat zu übermitteln (z. B. Vermittler, andere Versicherer). Darüber hinaus bestehen in bestimmten Fällen gesetzliche Meldeverpflichtungen, wegen deren Ihre Daten an Behörden und ähnliche Stellen in Drittstaaten außerhalb der EU/EWR übermittelt werden müssen. Auch bei Rechtsstreitigkeiten mit Auslandsbezug kann eine solche Übermittlung notwendig sein (z. B. Rechtsanwälte). Wenn im Einzelfall Ihre Einwilligung notwendig ist, wird diese gesondert eingeholt.

2.3 Herkunft und Kategorien personenbezogener Daten

Grundsätzlich erheben wir personenbezogene Daten direkt beim Betroffenen, z. B. aus der mit Ihnen geführten Korrespondenz oder Kontaktformularen.

In bestimmten Fällen kann es jedoch sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Bei Postrückläufern führen spezialisierte Dienstleister eine Adressrecherche durch, um aktuelle Adressdaten zu ermitteln.
- Daten zu Mitversicherten bzw. versicherten Personen erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei diesen Personen erheben können.
- Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum. Die erforderlichen Daten für den Leistungsfall erheben wir direkt beim Betroffenen.
- Daten zu Bezugsberechtigten oder Begünstigten erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum, damit wir den Betroffenen im Leistungsfall kontaktieren können.
- Bei der Kfz-Versicherung erhalten wir die Daten eines abweichenden Halters von unserem Versicherungsnehmer, z. B. den Namen, die Kontaktdaten, Daten zum Fahrzeug und das Geburtsdatum.
- Daten zu Sicherungsgebern, Kreditgebern, Leasinggebern, Bürgschafts- bzw. Garantiegläubigern und Forderungsinhabern erhalten wir unter Umständen von unserem Versicherungsnehmer. Umgekehrt kann es sein, dass wir von diesen Daten zum Versicherungsnehmer erhalten, insbesondere Kontaktdaten und Angaben

zum betroffenen Risiko.

- Bei einer Warenkreditversicherung erhalten wir Daten zu Risikokunden von unserem Versicherungsnehmer, z. B. Kontaktdaten und weitere Angaben des Risikokunden.
 - Daten zu Zeugen erhalten wir von unserem Versicherungsnehmer oder beteiligten Dritten, z. B. Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden. So erhalten wir den Namen, die Kontaktdaten und die jeweiligen Informationen zum Sachverhalt.
 - Bei Bonitätsauskünften erhalten wir Bonitätsinformationen von spezialisierten Auskunftsteien.
- Außerdem erhalten wir Daten zu Ihrer Person über Ihren zuständigen Vermittler, z. B. im Rahmen der Antragsaufnahme.

2.4 Informationspflicht, wenn wir Daten Dritter von Ihnen erhalten

Erhalten die Verantwortlichen von Ihnen als Versicherungsnehmer personenbezogene Daten von Dritten, müssen Sie das Merkblatt zur Datenverarbeitung an diese weitergeben. Das sind z. B. Mitversicherte, versicherte Personen, Bezugsberechtigte, Geschädigte, Zeugen, abweichende Beitragszahler, Kredit-, Leasinggeber etc.

2.5 Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wenn es erforderlich ist, verarbeiten die Verantwortlichen Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Das kann auch die Anbahnung oder die Abwicklung eines Vertrags sein. Darüber hinaus unterliegen die Verantwortlichen verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), dem Geldwäschegesetz (GWG) oder der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV). Dort vorgegebene Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis 30 Jahre.

Die Speicherdauer richtet sich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bis zu 30 Jahre betragen können; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Weitere Informationen zu den Löschfristen der R+V finden Sie im Internet:

<https://www.ruv.de/datenschutz/loeschfristen>

Die Liste wird Ihnen gerne auch per Post gesendet. Bitte wenden Sie sich dafür an den Datenschutzbeauftragten der R+V.

2.6 Welche Rechte haben Sie?

Ihre gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit können Sie jeweils bei dem Datenschutzbeauftragten geltend machen.

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer allgemeinen Interessenabwägung, steht Ihnen ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenverarbeitung zu, wenn aus Ihrer persönlichen Situation heraus Gründe gegen eine Datenverarbeitung sprechen.

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, siehe Artikel 77 Datenschutzgrundverordnung.

3. Wie verarbeitet R+V Versicherung AG Ihre personenbezogenen Daten?

3.1 Wie und wann verwendet R+V Ihre personenbezogenen Daten?

R+V Versicherung AG (nachfolgend: R+V) benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall.

Grundsätzlich sollen Sie bitte nur die Daten mitteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn R+V Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen,

werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass R+V den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet R+V Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an ruv@ruv.de schicken.

Ihre Daten verarbeitet R+V im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Beispielsweise kann dies der Fall sein, um

- zulässige regulatorische oder aufsichtsrechtliche Anforderungen zu erfüllen. So unterliegt R+V mit seiner Haupttätigkeit einigen spezialgesetzlichen Vorschriften, in deren Rahmen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden: z. B. Bekämpfung der Geldwäsche, gesetzliche Meldepflichten an staatliche Stellen, Solvency II etc.
- Verfahren elektronischer Datenverarbeitung zu prüfen und zu optimieren
- die IT-Sicherheit und den IT-Betrieb zu gewährleisten
- die Bonität in einem angewendeten Scoring-Verfahren einzustufen, zu bewerten und zu speichern
- Straftaten zu verhindern und aufklären zu können; dabei nutzen wir insbesondere Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können
- in rechtlich zulässiger Weise unternehmensübergreifend Daten zusammenzustellen und ggf. auszuwerten
- Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache zu prüfen und zu optimieren
- versicherungsrelevante Forschungszwecke zu verfolgen, z. B. Unfallforschung
- die Nutzung des R+V-Vorteilsprogramms statistisch auszuwerten, damit das Programm weiterentwickelt und Vorteile kalkuliert werden können
- Tariffkalkulationen zu erstellen und internes Controlling durchzuführen
- rechtliche Ansprüche geltend zu machen und rechtliche Streitigkeiten zu klären.

3.2 Rechtsgrundlagen

Häufig ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen. Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die R+V in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeiten.
- In einigen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben. Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet R+V Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung, d. h. R+V wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn R+V wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt R+V mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

4. Wie verarbeitet assona GmbH Ihre personenbezogenen Daten?

4.1 Wie und wann verwendet assona Ihre personenbezogenen Daten?

assona benötigt Ihre personenbezogenen Daten, um das zu versichernde Risiko vor einem Vertragsabschluss einschätzen zu können und das Vertragsverhältnis durchzuführen, z. B. im Schaden- oder Leistungsfall. Daneben verarbeitet assona Ihre personenbezogenen Daten u. a. auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten, zur Wahrung eines berechtigten Interesses oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung.

Je nach Rechtsgrundlage handelt es sich insbesondere um folgende Kategorien personenbezogener Daten: Vorname, Nachname, Adresse, Kommunikationsdaten (Telefon, E-Mail-Adresse), Geburtsdatum, Vertragsstammdaten (insbesondere Vertragsnummer, Laufzeit, Kündigungsfrist, Art des Vertrags), Rechnungsdaten/Umsatzdaten, Bonitätsdaten, Zahlungsdaten/Kontoinformationen.

Ihre Daten verarbeitet assona im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben gegebenenfalls auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Vertrag zusammenhängen. Grundsätzlich werden Sie gebeten, nur die Daten mitzuteilen, die für den jeweiligen Zweck (z. B. Vertragsbegründung, Leistungs- oder Schadenbearbeitung) notwendig oder gesetzlich vorgeschrieben sind (z. B. wegen Vorgaben aus dem Geldwäschegesetz, Vorgaben aus dem Steuerrecht). Wenn assona Sie bittet, Daten freiwillig mitzuteilen, werden Sie darauf besonders aufmerksam gemacht. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie dies verweigern, kann daraus folgen, dass assona den Vertrag nicht schließen kann oder nicht zur Leistung verpflichtet ist.

Darüber hinaus verarbeitet assona Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung. Dieser Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Werbewidersprüche können Sie z. B. per E-Mail an kundenservice@assona.com schicken.

4.2 Rechtsgrundlagen

assona verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten insbesondere unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. In vielen Fällen ist die Datenverarbeitung gesetzlich zulässig, weil sie für das Vertragsverhältnis (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO) erforderlich ist. Das gilt vor allem für das Prüfen der Antragsunterlagen, das Abwickeln des Vertrags und um Schäden und Leistungen zu bearbeiten.

In bestimmten Fällen ist eine Datenverarbeitung nur zulässig, wenn Sie dazu ausdrücklich einwilligen (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO). Beispiele:

- Gesundheitsdaten, die assona in der Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherung verarbeitet.
- In einigen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben.
- Um Prozesse zu optimieren, führt assona nach Schadensfällen direkt oder über Drittanbieter (z. B. Google) sporadisch schriftliche und telefonische Zufriedenheitsbefragungen unter seinen Kunden durch. Sie können dem jederzeit telefonisch unter +49 30 208 666 44 oder per E-Mail an kundenservice@assona.com widersprechen.

Um diese Einwilligung werden Sie gesondert gebeten.

In anderen Fällen verarbeitet assona Ihre Daten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO), d. h. assona wägt seine mit den jeweiligen Interessen des Betroffenen ab. Ein Beispiel: Wenn assona wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließt assona mit diesen Dienstleistern Verträge. Diese stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.